

SG_GERICHTE ST.2019.28 vom 29. Mai 2019

SG Gerichte, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_ST.2019.28

FR: SG_GERICHTE ST.2019.28 du 29 mai 2019

IT: SG_GERICHTE ST.2019.28 del 29 maggio 2019

Regeste

Art. 62c Abs. 3 und 4 StGB. Rechtsfolgen bei Aufhebung einer Massnahme. Verhältnismässigkeitsabwägung bei der Verwahrung. Bei einer mittelschweren Gefahr für die Rechtsgüter Einzelner erscheint die Anordnung einer Verwahrung nicht mehr verhältnismässig, wenn sie zu einer derartigen Verlängerung des Freiheitsentzugs führt, dass der Eingriff in die Freiheitsrechte des Verurteilten als schwer zu bewerten ist. In dieser Konstellation erscheint eine zeitlich befristete stationäre Massnahme zur Vorbereitung der Entlassung angezeigt (Kantonsgericht, 29. Mai 2019, ST.2019.28).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 29.05.2019 ST.2019.28

Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 29.05.2019 ST.2019.28

San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 29.05.2019 ST.2019.28

Art. 62c Abs. 3 und 4 StGB. Rechtsfolgen bei Aufhebung einer Massnahme. Verhältnismässigkeitsabwägung bei der Verwahrung. Bei einer mittelschweren Gefahr für die Rechtsgüter Einzelner erscheint die Anordnung einer Verwahrung nicht mehr verhältnismässig, wenn sie zu einer derartigen Verlängerung des Freiheitsentzugs führt, dass der Eingriff in die Freiheitsrechte des Verurteilten als schwer zu bewerten ist. In dieser Konstellation erscheint eine zeitlich befristete stationäre Massnahme zur Vorbereitung der Entlassung angezeigt (Kantonsgericht, 29. Mai 2019, ST.2019.28).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer
San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.